

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Schopp  
vom 13.12.2022**

Der Gemeinderat Schopp hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.02.2022 außer Kraft.

Schopp, den 13.12.2022

gez.  
Dr. Nahlenz  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Grabnutzungsberechtigungen**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 855,00 €

2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1

333,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	750,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	1.198,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	2.418,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	1.198,00 €
e)	eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung	1.198,00 €
f)	eine Rasengrabstätte Doppel mit Kennzeichnung	2.418,00 €
g)	eine Urnengrabstätte	680,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	eine Kindergrabstätte	pro Jahr	30,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	47,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	96,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	pro Jahr	47,00 €
e)	eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung	pro Jahr	47,00 €
f)	eine Rasengrabstätte Doppel mit Kennzeichnung	pro Jahr	96,00 €
g)	eine Urnengrabstätte	pro Jahr	27,00 €

5. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 4 entsprechend.

### **II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr | wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet |
| 2. Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr  | 809,20 €                                    |
| 3. Grabherstellung Urnenbestattung                       | 135,00 €                                    |

4. Bei Erdbestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%.

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%.

6. Bei Bestattungen nach 14:00 Uhr in den Monaten November bis Februar wird ein

Zuschlag berechnet von 30 %.

### **III. Umbettung**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

#### 1. Nutzung des Abschiedsraumes

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) einer Leiche/ pro Tag | 23,00 € |
| b) einer Urne/ pro Tag   | 26,00 € |

#### 2. Aufbewahrung in Kühlzellen (*Schneewittchensarg*)

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) einer Leiche/ pro Tag | 55,00 € |
|--------------------------|---------|

#### 3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier

224,00 €

### **V. Pflegegebühren**

- |  |          |         |
|--|----------|---------|
| 1. Pflegegebühr Rasengrabstätte Einzel | pro Jahr | 35,00 € |
| 2. Pflegegebühr Rasengrabstätte Doppel | pro Jahr | 47,00 € |

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 und 4. entsprechend

### **VI. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung vom 18.07.2023; In Kraft getreten am 10.08.2023
2. Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.11.2024; In Kraft getreten am 12.12.2024